

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/41  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/41)

28. Juni 2011

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

**Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

**Stoffe der Klasse 7, die als umweltgefährdende Stoffe eingestuft werden**

**Antrag Deutschlands**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Mit dem neuen RID/ADR 2011 müssen Stoffe der Klasse 7, sofern zutreffend, zusätzlich als umweltgefährdende Stoffe eingestuft werden. Die Vorschrift des Absatzes 2.2.9.1.10.5 betreffend die vereinfachte Einstufung auf der Grundlage der umweltgefährdenden Eigenschaften verweist auf die Verordnung 1272/2008/EG, welche die Stoffe der Klasse 7 von der Verordnung ausschließt. Deshalb müsste es akzeptabel sein, Stoffe der Klasse 7 vollständig von den Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe auszuschließen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Unterabschnitts 2.1.3.8 RID/ADR, um Stoffe der Klasse 7 von den Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe auszuschließen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 11. bis 21. September 2007 in Genf wurden verschiedene Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe angenommen. Diese neuen Vorschriften sollten nach einer Übergangsfrist in Kraft treten. Mit dem neuen RID/ADR 2011 gelten nun Stoffe der Klassen 1 bis 9 mit Ausnahme von Stoffen der UN-Nummern 3077 und 3082, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, zusätzlich zu ihren Gefahren der Klassen 1 bis 9 als umweltgefährdende Stoffe.
2. Bei der Prüfung, ob Stoffe der Klasse 7 die Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 erfüllen, wurde festgestellt, dass Daten für die Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 bisher nicht vorliegen, so dass nur der Absatz 2.2.9.1.10.5 angewendet werden kann. Nach diesem Absatz werden Stoffe oder Gemische auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG<sup>1</sup> als umweltgefährdende Stoffe eingestuft. Der Artikel 1 (2) dieser Verordnung lautet wie folgt:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) radioaktive Stoffe und Gemische im Anwendungsbereich der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen<sup>2</sup>;"

## Antrag

3. **2.1.3.8** erhält folgenden Wortlaut (geänderter Text ist in **Fettdruck** dargestellt):  
  
**"2.1.3.8** Stoffe der Klassen 1 bis **6.2, 8 und 9** mit Ausnahme von Stoffen der UN-Nummern 3077 und 3082, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, gelten zusätzlich zu ihren Gefahren der Klassen 1 bis **6.2, 8 und 9** als umweltgefährdende Stoffe. Andere Stoffe, die den Kriterien **keiner anderen Klasse, aber den Kriterien** des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, sind je nach Fall der UN-Nummer 3077 oder der UN-Nummer 3082 zuzuordnen."

## Begründung

4. Auf der Grundlage des Absatzes 2.2.9.1.10.5 in Verbindung mit Artikel 1 (2) der Verordnung 1272/2008/EG muss geschlossen werden, dass radioaktive Stoffe, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 96/29/EURATOM vom 13. Mai 1996 fallen (und insofern als Stoffe der Klasse 7 klassifiziert sind) von der Einstufung als umweltgefährdende Stoffe ausgeschlossen sind. Wenn dies in Absatz 2.2.9.1.10.5 akzeptiert ist, sollte es auch für die gesamten Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10 Gültigkeit haben.
5. Darüber hinaus liefert die Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.2.1.8 und Abschnitt 5.3.6 (zusätzlich zu der für die Klasse 7 vorgeschriebenen Bezettelung) beispielsweise für die Rettungskräfte keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

<sup>2</sup> Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.